Stellungnahme des Europäischen Datenschutzbeauftragten zum Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates über Einlagensicherungssysteme

(Neufassung)

(2010/C 323/03)

DER EUROPÄISCHE DATENSCHUTZBEAUFTRAGTE —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union, insbesondere auf Artikel 16,

gestützt auf die Charta der Grundrechte der Europäischen Union, insbesondere auf Artikel 8,

gestützt auf die Richtlinie 95/46/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. Oktober 1995 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten und zum freien Datenverkehr ([1]),

gestützt auf das dem Europäischen Datenschutzbeauftragten übermittelte Ersuchen um Stellungnahme nach Artikel 28 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 45/2001 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Dezember 2000 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten durch die Organe und Einrichtungen der Gemeinschaft und zum freien Datenverkehr ([2]) —

HAT FOLGENDE STELLUNGNAHME ANGENOMMEN:

I. EINLEITUNG

1. Am 12. Juli 2010 verabschiedete die Kommission einen Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates über Einlagensicherungssysteme (Neufassung) ([3]).

2. Der Vorschlag wurde in Übereinstimmung mit Artikel 28 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 45/2001 am Tag der Verabschiedung an den EDSB gesandt. Der EDSB wurde vor der Verabschiedung des Vorschlags auf informeller Basis konsultiert. Der EDSB begrüßte diese informelle Konsultation und stellt mit Zufriedenheit fest, dass sämtliche Anmerkungen in der endgültigen Version des Vorschlags berücksichtigt wurden.

3. In der vorliegenden Stellungnahme erläutert und analysiert der EDSB kurz die datenschutzrelevanten Aspekte des Vorschlags.

II. DATENSCHUTZRELEVANTE ASPEKTE DES VORSCHLAGS

4. Einlagesicherungssysteme (ESS) erstatten die Einlagen von Einlegern bis zu einem bestimmten Betrag, falls ein Kreditinstitut geschlossen werden muss. Die Richtlinie 94/19/EG, die die Mitgliedstaaten dazu verpflichtet, ein oder mehrere ESS auf ihrem Territorium einzurichten, wurde am 30. Mai 1994 vom Europäischen Parlament und dem Rat verabschiedet. Kurz nach Ausbruch der Finanzkrise 2008 hat der Rat die Kommission dazu angeregt, einen entsprechenden Vorschlag zur Förderung der Konvergenz der ESS zu unterbreiten und auf diese Weise einen Beitrag zur Wiederherstellung des Vertrauens in den Finanzsektor zu leisten. Am 11. März 2009 wurde als Sofortmaßnahme die Richtlinie 94/19/EG durch die Richtlinie 2009/14/EG abgeändert. Die offensichtlichste Änderung besteht in der Erhöhung der Deckungssumme für Einleger von 20 000 EUR auf 100 000 EUR für den Fall, dass eine Bank geschlossen werden muss. Die Kommission weist auf Seite 5 der Begründung des aktuellen Vorschlags darauf hin, dass die Richtlinie 2009/14/EG noch nicht vollständig umgesetzt wurde, weshalb die Kommission es für erforderlich hält, die Richtlinien 94/19/EG and 2009/14/EG zu konsolidieren und im Wege einer Neufassung zu ändern.

5. Mit dem Vorschlag wird eine Vereinfachung und Harmonisierung der entsprechenden nationalen Regelungen angestrebt, insbesondere im Hinblick auf Deckungsumfang und Auszahlungsmodalitäten. Die Bestimmungen werden geändert, um eine weitere Verkürzung der Auszahlungsfrist für die Einleger zu erreichen sowie den ESS einen besseren Zugang zu Informationen über ihre Mitglieder (Kreditinstitute, wie z. B. Banken) zu gewähren. Darüber hinaus gibt es mehrere Anpassungen, mit denen die Gewährleistung von soliden und glaubwürdigen Einlagensicherungssystemen mit ausreichender Finanzausstattung angestrebt wird ([4]).

6. Das verbesserte Verfahren zur Entschädigung der Einleger bringt eine verstärkte Verarbeitung von personenbezogenen Daten der Einleger innerhalb eines Mitgliedstaats, jedoch ebenfalls zwischen den Mitgliedstaaten mit sich. In Artikel 3 Absatz 7 wird ausgeführt, dass „die Mitgliedstaaten dafür sorgen, dass Einlagensicherungssysteme von ihren Mitgliedern auf Verlangen jederzeit alle Informationen erhalten, die sie zur Vorbereitung einer Einlegerentschädigung benötigen". Diese Information kann, wie aus Artikel 12 Absatz 4 des Vorschlags hervorgeht, ebenfalls zwischen den ESS verschiedener Mitgliedstaaten ausgetauscht werden.

7. Falls es sich bei einem Einleger um eine natürliche Person handelt, stellen die Informationen über den Einleger personenbezogene Daten im Sinne von Artikel 2 Buchstabe a der Richtlinie 95/46/EG dar. Die Übermittlung dieser Informationen zwischen Kreditinstituten und einem ESS oder zwischen verschiedenen ESS stellt die Verarbeitung von personenbezogenen Daten im Sinne von Artikel 2 Buchstabe b der Richtlinie 95/46/EG dar. Aus diesem Grund finden die Bestimmungen der Richtlinie 95/46/EG in ihrer Umsetzung in den entsprechenden nationalen Gesetzgebungen auf diese Verarbeitung Anwendung. Der EDSB stellt mit Zufriedenheit fest, dass dies im Erwägungsgrund 29 des Vorschlags bestätigt und hervorgehoben wird.

8. Des Weiteren stellt der EDSB mit Zufriedenheit fest, dass sich der Vorschlag mit bestimmten Datenschutzelementen auf substanzielle Weise befasst. In Artikel 3 Absatz 7 wird festgelegt, dass die zur Vorbereitung einer Einlegerentschädigung erhobenen Informationen ausschließlich zu diesem Zweck verwendet werden und nur so lange aufbewahrt werden dürfen, wie es für diesen Zweck erforderlich ist. Auf diese Weise werden die Prinzipien für die Zweckeinschränkung bestimmt, die in Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe b der Richtlinie 95/46/EG ausgeführt sind sowie die Verpflichtung, die Daten nicht länger aufzubewahren, als für die Realisierung der Zwecke, für die sie erhoben oder weiterverarbeitet werden, erforderlich ist, wie in Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe e der Richtlinie 95/46/EG festgelegt ist.

([1]) ABl. L 281 vom 23.11.1995, S. 31.
([2]) ABl. L 8 vom 12.1.2001, S. 1.
([3]) Siehe KOM(2010) 368 endgültig.
([4]) Siehe S. 2-3 der Begründung des Vorschlags.

9. In Artikel 3 Absatz 7 wird explizit darauf hingewiesen, dass die erhobenen Informationen zur Vorbereitung einer Einlegerentschädigung ebenfalls die Kennzeichnung nach Artikel 4 Absatz 2 umfassen. Auf der Grundlage des zuletzt genannten Artikels sind Kreditinstitute dazu verpflichtet, die Einlagen entsprechend zu kennzeichnen, falls die Einlagen von einer Erstattung ausgenommen sind, zum Beispiel, weil die Einlagen mit einem Strafverfahren wegen Geldwäsche im Sinne des Artikels 1 Buchstabe c der Richtlinie 91/308/EWG des Rates in Beziehung stehen (siehe Artikel 4 Absatz 1 des Vorschlags). Da der Zweck des Informationsaustauschs in der Auszahlung der Einlage besteht, kann die Mitteilung einer solchen Kennzeichnung als notwendige Maßnahme erachtet werden. Der EDSB vertritt daher den Standpunkt, dass die Übermittlung einer solchen Kennzeichnung, die als personenbezogene Daten anzusehen ist, mit den Datenschutzregeln in Übereinstimmung steht, insofern aus der Kennzeichnung nicht mehr Informationen als erforderlich hervorgehen. Eine einfache Kennzeichnung darüber, dass die Einlage von einer Rückzahlung ausgenommen ist, würde den Zweck erfüllen. Aus diesem Grund sollte die in Artikel 4 Absatz 2 des Vorschlags enthaltene Verpflichtung auf eine Weise angewandt werden, die mit den Bestimmungen der Richtlinie 95/46/EG in Einklang steht.

10. Artikel 3 Absatz 7 des Vorschlags beinhaltet ebenfalls die Erhebung von Informationen durch die ESS, die diese für die Durchführung von regelmäßigen Stresstests ihrer eigenen Systeme benötigen. Diese Informationen werden von den Kreditinstituten auf kontinuierlicher Basis an die ESS übermittelt. Im Rahmen der informellen Konsultation äußerte der EDSB Bedenken, inwiefern diese Informationen ebenfalls personenbezogene Daten enthalten. Der EDSB äußerte Zweifel, inwiefern für die Durchführung von Stresstests die Verarbeitung von personenbezogenen Daten erforderlich ist. Die Kommission hat den Vorschlag diesbezüglich angepasst und hinzugefügt, dass diese Informationen in anonymer Form bereitzustellen sind. Im Hinblick auf den Datenschutz bedeutet dies, dass die Informationen nach Berücksichtigung aller wahrscheinlich zu verwendenden Mittel nicht mit einer identifizierten natürlichen Person verknüpft werden dürfen ([1]). Der EDSB äußert im Hinblick auf diese Zusicherung seine Zufriedenheit.

11. Ebenso wird im Hinblick auf Informationen, die zur Durchführung von Stresstests erhoben werden, in Artikel 3 Absatz 7 ausgeführt, dass diese Informationen ausschließlich zu diesem Zweck verwendet werden und nicht länger aufbewahrt werden dürfen, als für diesen Zweck erforderlich ist. Der EDSB weist darauf hin, dass Informationen nach ihrer Anonymisierung nicht mehr unter die Definition von personenbezogenen Daten fallen, auf die sich die in der Richtlinie 95/46/EG enthaltenen Bestimmungen beziehen. Es bestehen wohl gute Gründe, die Verwendung dieser Informationen einzuschränken. Der EDSB stellt jedoch klar, dass die Datenschutzregeln diese jedoch nicht erfordern.

12. Zur Gewährleistung einer effizienten Zusammenarbeit zwischen den ESS, ebenso im Hinblick auf den Austausch der in Artikel 3 Absatz 7 aufgeführten Informationen, legt Artikel 12 Absatz 5 des Vorschlags fest, dass die ESS oder gegebenenfalls die zuständigen Behörden schriftliche Kooperationsvereinbarungen schließen. In diesen Vereinbarungen sollte die Anwendung der Datenschutzregeln in größerem Detail ausgearbeitet werden. Der EDSB stellt daher mit Zufriedenheit fest, dass in Artikel 12 Absatz 5 ein zusätzlicher Satz eingefügt wurde: „Bei diesen Vereinbarungen sind die Anforderungen der Richtlinie 95/46/EG zu berücksichtigen".

III. **SCHLUSSFOLGERUNG**

13. Der EDSB äußert seine Zufriedenheit angesichts der Weise, in welcher die datenschutzrelevanten Aspekte in der vorgeschlagenen Richtlinie behandelt werden und weist auf die Anmerkungen hin, die in den Punkten 9 und 11 der vorliegenden Stellungnahme ausgeführt sind.

Geschehen zu Brüssel am 9. September 2010.

Peter HUSTINX

Europäischer Datenschutzbeauftragter

([1]) Siehe für den Begriff „Anonymität" ebenso die Punkte 11-28 der Stellungnahme des EDSB vom 5. März 2009 zur Organtransplantation (ABl. C 192 vom 15.8.2009, S. 6). Ebenso einsehbar unter http://www.edps.europa.eu >> Beratung >> Stellungnahmen >> 2009.